

Sonderförderung der Jugendverbände

Geräte für die digitale Arbeit

Förderung digitaler Medien 2021

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahr zu nehmen. Sie sollen geeignete digitale Geräte erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll, interaktiv und erfolgreich zu gestalten, sowie Erledigung, der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten und Gremienarbeit. Damit soll die Kontaktpflege zwischen den Jugendleiter/innen und den Jugendlichen und Kindern ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Laptops, Kameras, Headsets, Boxen usw. nicht festverbaute Geräte zur digitalen Kontaktpflege.

3. Umfang der Förderung

Anschaffungskosten aber keine Installationskosten

4. Höhe der Förderung

Jugendverbände mit:	Material	
3-4 Deleg. in der VV und in mehr als 18 politischen Gemeinden vertreten, erhalten max./ Jahr	3600 €	
3-4 Delegierten in der Vollversammlung und in weniger als 18 G. vertreten, erhalten maximal	2800 €	
2 Delegierten in der Vollversammlung des KJR erhalten maximal /Jahr	1800 €	
1 Delegierten in der Vollversammlung des KJR erhalten maximal /Jahr	1200 €	

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis der Zuwendung und die Kopie der Rechnung sind spätestens bis zum 30.10. 21 vorzulegen.

6. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung, der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

- Der antragstellende Jugendverband oder-verein muss zusichern, dass die beschafften Geräte in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
- Die Rechnung muss auf den Jugendverein, -verband ausgestellt sein.
- Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen (Verleih).
- Nicht gefördert werden Geräte die sich in Privatbesitz befinden.

8. Berechnung der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der förderungsfähigen Gesamtkosten

Allgemeine Voraussetzungen

9. Antragstellung

- 9.1. Der Antrag muss von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- 9.2. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. eines Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein.

10. Bewilligung

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

11. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR-Traunstein zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

12. Der Fördertopf gilt nur für das Zuschussjahr 01.11.20 bis 30.10.21.

13. Sollten die Zuschussmittel nicht ausreichen, kommt es zu Kürzungen.